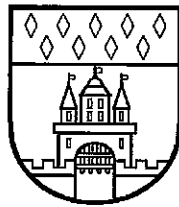


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 14. Dezember 2006

Nr.: 30/2006

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
109	13.12.2006	Bebauungsplan Nr. 18a „nördlich Buckshook“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 02.01.2007 bis 31.01.2007	361-364
110	13.12.2006	36. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 02.01.2007 bis 31.01.2007	365-368
111	13.12.2006	Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensches“ – 29. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 15.12.2006 bis 19.01.2007	369-372
112	14.12.2006	Ordnung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 14.12.2006	373-380
113	14.12.2006	Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2006	381-387

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18a „nördlich Buckshook“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 02.01.2007 bis 31.01.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 18a „nördlich Buckshook“ im Stadtteil Borghorst wird gem. § 1 (8) BauGB (*n. F.*) wie folgt geändert:

Die festgesetzten Verkehrsflächen, Wohnbauflächen mit zugehörigen Baugrenzen etc., die Grünflächen sowie Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Jugendheim werden im westlichen Bereich des Flurstücks 180 und des Flurstücks 179, Flur 21, Gemarkung Borghorst, gemäß dem beiliegenden Entwurf neu aufgeteilt und als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

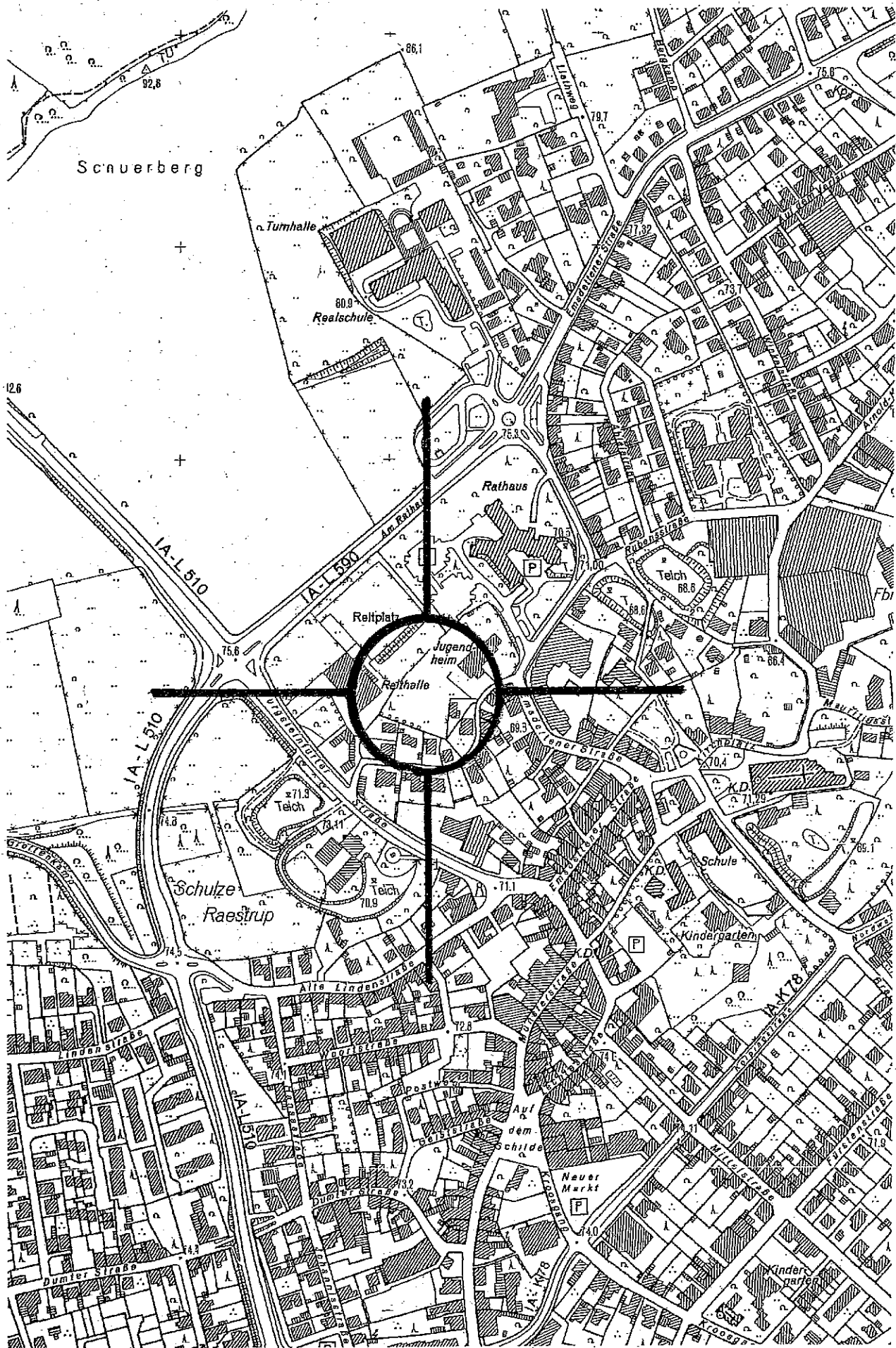
Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1 : 1.000 eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (*n. F.*) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (*n. F.*) wird beschlossen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 26.01.2005

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 21, Flurstücke 179 und 180 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **02.01.2007 bis 31.01.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13. Dezember 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

36. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 02.01.2007 bis 31.01.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ wie folgt geändert:

Für einen Teilbereich des Grundstücks Emsdettener Straße 36, Flur 21, Flurstück 180 wird ein Teil der Darstellung „Verkehrsfläche/ Zweckbestimmung: Parkplatz“, ein Teil der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude (Jugendheim)“ und ein Teil der Darstellung „Grünfläche/ Zweckbestimmung: Reitplatz“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

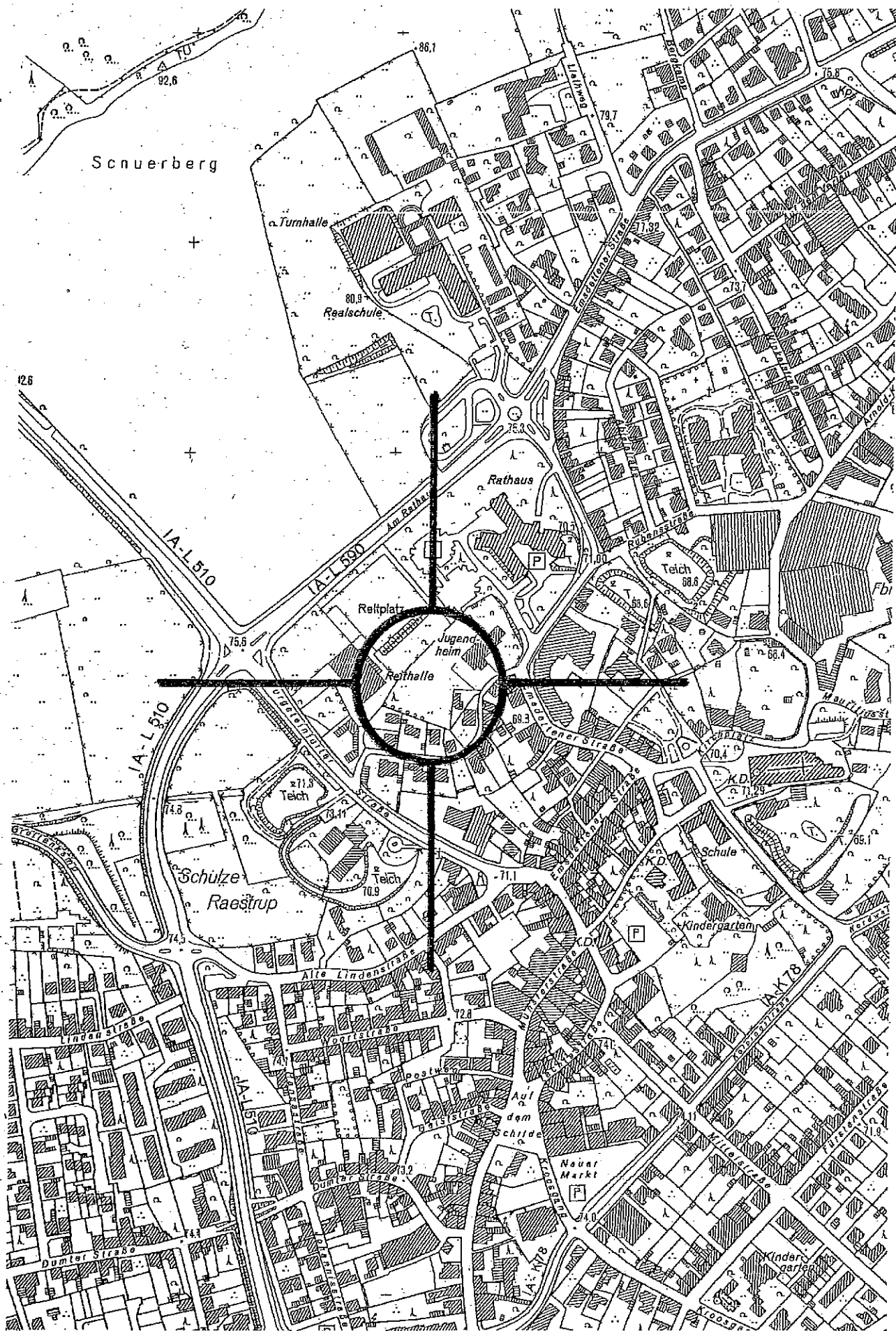
Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan M.: 1 : 1.000 eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (*n. F.*) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (*n. F.*) wird beschlossen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 26.01.2005

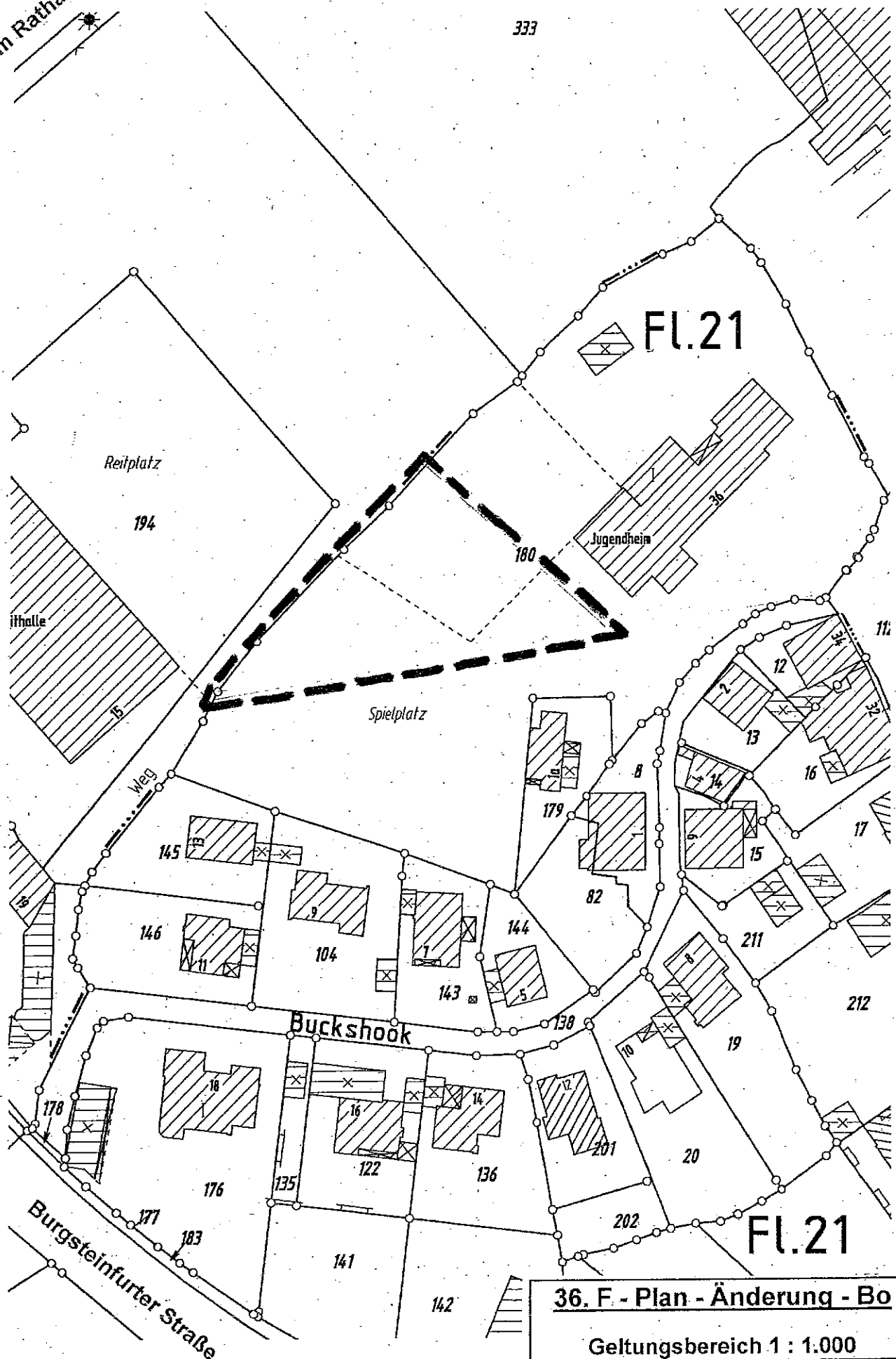
Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstücke Flur 21, Flurstück 180 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Am Rathaus

333



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 36. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **02.01.2007 bis 31.01.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13. Dezember 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag


(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 29. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 15.12.2006 bis 19.01.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.11.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ wird gemäß § 1 (8) BauGB für die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 226, 227, 234, 235, 236 und 358 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „gärtnerische Anlage“ wird geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Auf den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 227 und 358 werden Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze festgesetzt. Im Bereich des Kreisverkehrs wird auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 236 der Gemarkung Burgsteinfurt ein Verbot der Zu- und Abfahrt festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

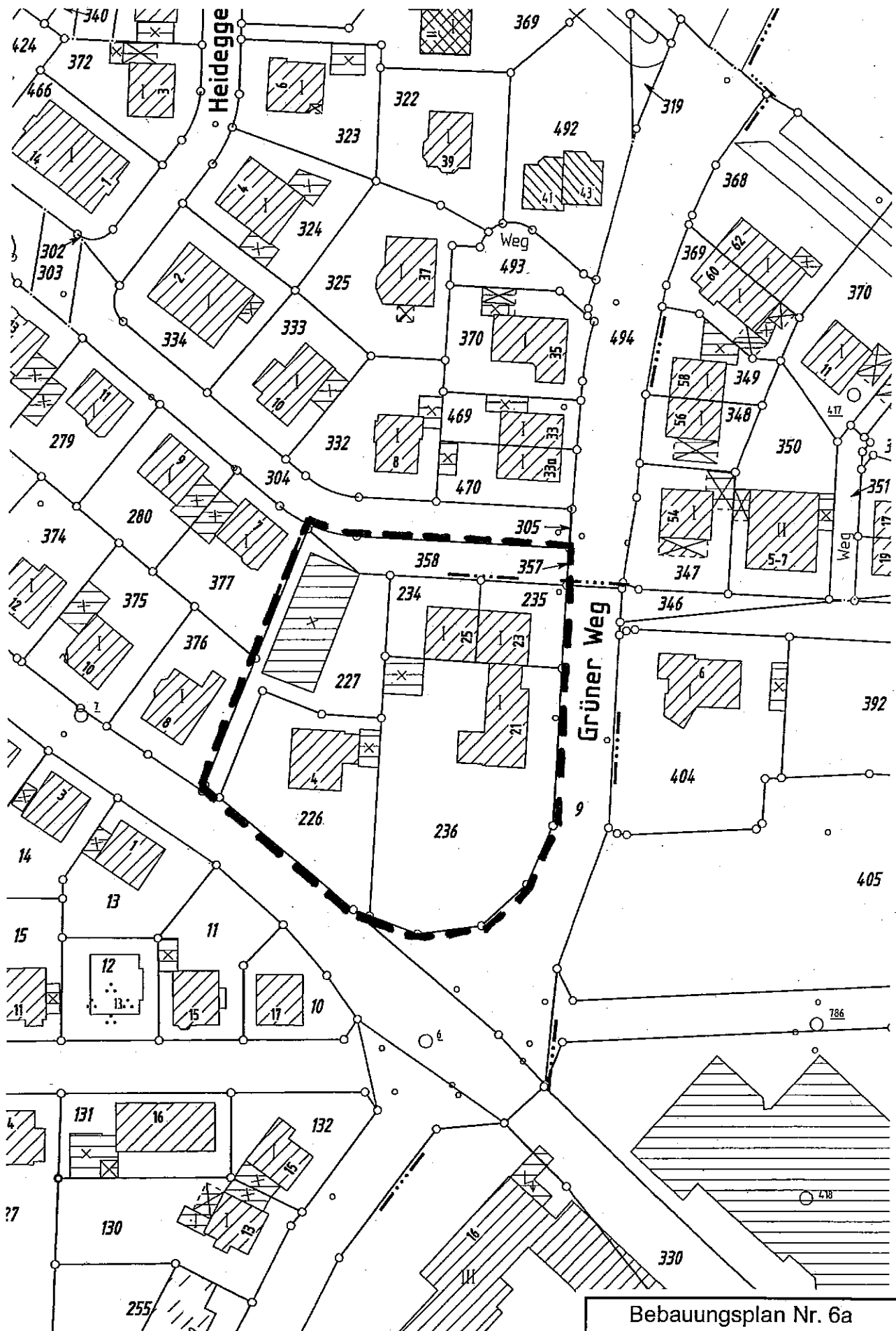
Der Änderungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1 : 1.000 dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 08.11.2006

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 227, 358 und 236, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 6a
„Windmühlensch“
29. Änderung
- Geltungsbereich -

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **15.12.2006 bis 19.01.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

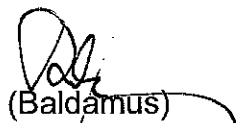
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13. Dezember 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


(Baldamus)
Stadtoberbaurät

Ordnung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 14.12.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) folgende Ordnung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt beschlossen:

§ 1 Sportanlagen

(1) Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind

- 1.1 die Sporthalle am Gymnasium Arnoldinum,
- 1.2 die Dreifachsporthalle an der Liedekerker Straße,
- 1.3 die Sporthallen am Gymnasium Borghorst,
- 1.4 die Zweifachsporthalle an der Realschule am Buchenberg,
- 1.5 die Zweifachsporthalle an der Nikomedesschule,
- 1.6 die Sporthalle an der Erich Kästner Schule,
- 1.7 die Sporthalle an der Kardinal-von-Galen Schule,
- 1.8 die Sporthalle am Baumgarten,
- 1.9 der Sportplatz am Gymnasium Arnoldinum,
- 1.10 das Stadion in Burgsteinfurt (Volksbank-Stadion),
- 1.11 der Bagno-Sportplatz,
- 1.12 das Stadion in Borghorst (Hermann-Fründt-Stadion),
- 1.13 der Sportplatz an der Haselstiege,
- 1.14 weitere von der Stadt zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten und Plätze.

Die unter 1.1 bis 1.7 aufgeführten Sportanlagen sind der jeweiligen Schule zugeordnet und unterstehen der Aufsicht der Schulleitung. Die Dreifachsporthalle an der Liedekerker Straße untersteht der Aufsicht der Schule am Bagno, wobei eine grundsätzliche Nutzungsberechtigung zu 2/3 bei der Realschule und zu 1/3 bei der Schule am Bagno liegt.

Die unter 1.8 bis 1.13 aufgeführten Sportanlagen unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Sportplatzwarte.

(2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind die Gegenstände, die in den Sportanlagen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (Sportgeräte) oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2 Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportanlagen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend. Für die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen gelten die Anweisungen der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter.
- (2) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters benutzt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann Auflagen oder Bedingungen enthalten.
- (4) Für die Benutzung der Sportanlagen werden Benutzungspläne aufgestellt.
- (5) Die Vergabe der Sportanlagen kann für den außerschulischen Sportbetrieb ganz oder teilweise dem Stadtsportverband übertragen werden.
- (6) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen oder auf Teile der Sportanlagen beschränkt werden, wenn dies
 - 1.1 zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - 1.2 zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - 1.3 zur Schonung der Anlagen erforderlich ist.Ein Entschädigungsanspruch entsteht hierdurch nicht.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5

Unterhaltungsarbeiten während der Benutzungsdauer

- (1) Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportanlagen oder Geräten während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn Benutzer
 - gegen diese Ordnung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Benutzungserlaubnis oder gegen die Anordnung der städtischen Beauftragten verstoßen haben,
 - die nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt“ festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet haben.

§ 7

Pflegliche Behandlung der Anlagen

- (1) Die Benutzer haben die Sportanlagen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen von den Anlagen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.

§ 8

Veränderungen in den Sportanlagen

- (1) Änderungen der Sportanlagen, z.B. bauliche Änderungen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (2) Die Änderungen im Sinne des Abs. 1 sind unter der Aufsicht der städtischen Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen.
- (3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen des Bürgermeisters unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wieder herzustellen.

§ 9

Übungsleiter, Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal, Sanitäts- und Feuerwache

- (1) Die Personenvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 haben Übungsleiter zu bestellen und auf Verlangen dem Bürgermeister bekannt zu geben.

- (2) Die Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Sportanlagen von Benutzern und Besuchern ordnungsgemäß genutzt werden und ein geregelter Sportbetrieb gewährleistet ist.
- (3) Die Übungsleiter tragen während der Benutzung der Sportanlagen die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (4) Die Übungsleiter haben die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und laufend zu überwachen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind den zuständigen Hallen- bzw. Platzwarten unverzüglich mitzuteilen oder in die ausliegenden Benutzungsbücher einzutragen.
- (5) Die Benutzer stellen bei Bedarf Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal (Platzordner) sowie - falls erforderlich - eine Sanitäts- und Feuerwache.

§ 10

Steuern und Anmeldung

- (1) Die Benutzer haben für alle Abgaben (z. B. Vergnügungssteuer) aufzukommen. Sie haben alle behördlichen Anmeldungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 11

Räumung der Sportanlagen

- (1) Die Benutzer haben die Sportanlagen unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist. Ein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsbeiträgen besteht nicht.
- (2) Die Benutzer haften für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 12

Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und die Sportanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Unzulässig ist es insbesondere,
 - Rad zu fahren - soweit es sich nicht um eine sportliche Veranstaltung handelt,
 - das Mitführen von Hunden,
 - das Besteigen von Dächern, Zäunen, Hecken oder sonstigen Einrichtungen.

- (3) Das Betreten der Sportanlagen ist nur im Beisein eines Übungsleiters gestattet.
- (4) Schulklassen dürfen die Spiel- und Sportanlagen nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten.
- (5) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung der Sportanlagen.

§ 13 Sportkleidung

- (1) Die Benutzer haben die Sportanlagen nur in üblicher Sportkleidung zu betreten.
- (2) Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur mit nichtabfärbenden Sportschuhen betreten werden.
- (3) Die Sportanlagen auf den Sportplätzen, insbesondere der Kunstrasenplatz, die Tartanbahn und die Laufstrecke im Volksbank-Stadion, dürfen nur mit hierfür zugelassenen Sportschuhen betreten werden (die entsprechenden Hinweise im Aushang auf den Sportplätzen ist unbedingt zu beachten).

§ 14 Schlüsseldienst, Energiesparende Nutzung

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen und Sportanlagen kann ein sog. Schlüsseldienst eingerichtet werden. Die Nutzer, denen ein Schlüssel ausgehändigt wurde, sind gehalten, hiermit äußerst unsichtig und verantwortlich umzugehen. Es ist untersagt, diese Schlüssel ohne Genehmigung des Bürgermeisters an Dritte weiterzugeben.
- (2) Soweit ein Schlüsseldienst eingerichtet ist, haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstätten nach Ende der Nutzung der Sportanlagen ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (3) Angesichts der steigenden Energiekosten wird erwartet, dass die Nutzer der Sportanlagen sich äußerst energiesparend verhalten. Hierzu gehört, dass insbesondere Flutlicht- und Beleuchtungsanlagen nur während des eigentlichen Spiel- oder Trainingsbetriebes eingeschaltet und nach Ende der Nutzung wieder ausgeschaltet werden. Weiterhin sollten alle Möglichkeiten, Energie zu sparen, genutzt werden.

§ 15 Nutzung der Sportgeräte und Sportflächen

- (1) Die als "gesperrt" gekennzeichneten Plätze, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

- (2) Die Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Für den Transport sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (3) Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelstangen usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (4) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.
- (5) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den vorgesehenen Behältnissen aufzubewahren.
- (6) Die beweglichen Fußballtore auf den Sportplätzen sind nach jeder Benutzung umgehend wieder auf die hierfür bestimmten Abstellflächen zu transportieren.

§ 16

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 17

Nutzungszeiten

- (1) Die Spiel- und Sportanlagen müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein.

§ 18

Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 19

Werbung und Lautsprechergebrauch

- (1) Werbung auf den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Diese kann erteilt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Lautsprecher der Außensportanlagen dürfen mit Erlaubnis des Bürgermeisters benutzt werden.

§ 20 Hausrecht

- (1) Der Platz- bzw. Hallenwart hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Ordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Platz- bzw. Hallenwartes ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung diese Ordnung oder Einzelanweisungen verletzen oder in den Sportanlagen eine strafbare Handlung begangen haben, sowie Personen, die unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen, können aus den Sportanlagen verwiesen werden. Eintrittsgelder werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städt. Sportanlagen untersagt werden.

§ 21 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sportstätten und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vorschrift des § 276 BGB findet Anwendung. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Im übrigen gilt § 830 BGB entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Ordnung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Steinfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2006

Az.: 40/Bo

In Vertretung


(Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Präambel

- (1) Die Stadt Steinfurt stellt ihre Sportstätten im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage der „Ordnung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Steinfurt“ in der Fassung vom 14.12.2006 zur Verfügung.
- (2) Die Stadt kommt ihrer übernommenen Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln - im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit - nach. Der stetig steigenden Bedeutung des Sports und der zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Haushaltskonsolidierung gegenüber. Daher ist es unvermeidlich, ab dem 01.01.2007 Entgelte für die Benutzung der Sportstätten zu erheben.
- (3) Die Gesamthöhe der Benutzungsentgelte beläuft sich jährlich auf ca. 50.000 €, hiervon entfallen ca. 43.000 € auf die Sporthallen und -plätze sowie ca. 7.000 € auf die Bäder zur Verlustabdeckung.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Stadt Steinfurt stellt ihre Sportanlagen vorrangig den städtischen Schulen und den Steinfurter Sportvereinen, die aktive Jugendarbeit leisten, zur Verfügung.
- (2) Grundsätzlich können sämtliche Sportstätten von Kinder- und/oder Jugendgruppen der Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Gruppen kostenfrei genutzt werden.
- (3) Die Benutzung der Sportanlagen ist entgeltfrei für Schulunterricht der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Steinfurt sowie des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt.

- (4) Für die außerschulische Nutzung der Sportstätten der Stadt Steinfurt, der Sporthalle des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt, des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt sowie für die Überlassung von Hallenzeiten in den Kreissporthallen und im Schwimmbad der St. Elisabethschule (sofern die Kosten von der Stadt getragen werden) durch Erwachsenengruppen und gemischte Sportgruppen der Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Gruppen werden Benutzungsentgelte erhoben.
- (5) Als Erwachsenengruppen gelten Gruppen und Mannschaften, deren Mitglieder jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Gemischte Sportgruppen sind Gruppen und Mannschaften, die neben Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beinhalten.

§ 3 Ermittlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden für fortlaufende Nutzung durch eine Halbjahrespauschale und für die Sportplatznutzung durch eine Jahrespauschale erhoben.

Grundlage für die Berechnung der Halbjahres- und Jahrespauschale sind die in den vorhandenen Benutzungsplänen der einzelnen Sporthallen aufgeführten Belegungszeiten in Wochenstunden. Die Jahrespauschale wird anhand der in den Belegungsplänen der Sportplätze aufgeführten Mannschaften bzw. Gruppen ermittelt, der Beitrag für die Nutzung der Bäder wird anhand der tatsächlichen Anzahl der Nutzer festgelegt (Vorauszahlung anhand der Vorjahreszahlen).

- (2) Die Benutzungszeiten können nur komplett (nicht für einzelne Tage oder Wochen) zurückgegeben werden. Dies ist innerhalb einer Frist von einem Monat vor den Abrechnungszeiten gem. § 4 schriftlich gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (3) Sofern aufgrund Ferienschlüssen, Schulveranstaltungen, Meisterschaftsspielen, Turnierveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten die Sportanlagen gesperrt oder Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen werden können, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung. Als Ausgleich für derartige Ausfälle werden bei der Berechnung der Jahrespauschale durchschnittlich 40 Wochen/Jahr, bei der Halbjahrespauschale durchschnittlich 20 Wochen/Jahr zugrunde gelegt.
- (4) Sollten Sporthallen bzw. Sportplätze aufgrund Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Ferienzeiten mehr als 4 Wochen nicht in Anspruch genommen werden können, wird die Pauschalgebühr anteilig ermittelt und mit der darauf folgenden Entgeltfestsetzung verrechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Abrechnung der pauschalen Entgelte für die beantragten Zeiten erfolgt im voraus
- für den Zeitraum Mai bis Oktober zum 15.04 und
 - für den Zeitraum November bis April zum 15.10.
- des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird mit Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind möglichst vor der jeweiligen Inanspruchnahme an die Stadt Steinfurt zu zahlen, bei kurzfristigen Nutzungserlaubnissen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzungserlaubnis.

- (2) Bei Vereinen oder sporttreibenden Gruppen, die regelmäßig einzelne Belegungen buchen, können nach Absprache auch Halbjahresrechnungen erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen von der Entgeltpflicht, Höchstbetragsregelung

- (1) Die Stadt Steinfurt kann von der Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (2) Sollte die Entgeltberechnung ergeben, dass ein Verein nachweislich zur Begleichung der Sportstättenbenutzungsentgelte einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 20 € pro Mitglied und Jahr erheben muss, so wird auf Antrag anstelle des ermittelten Entgelts ein Maximalbetrag in Höhe von 20 € pro Mitglied abgerechnet.
- (3) Über diesbezügliche Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Entgeltordnung

- (1) Die Höhe der jeweils zu zahlenden Benutzungsentgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Entgelte ist jährlich zu überprüfen und ggf. dem geänderten Nutzungsverhalten anzupassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung der Stadt Steinfurt Sportstätten einheiten nutzt bzw. die fälligen Entgelte nicht oder nicht rechtzeitig zahlt. Nutzer, die ihre Entgelte trotz Mahnung nicht entrichtet haben bzw. keine Genehmigung zur

Benutzung besitzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen, bis die Genehmigung durch die Stadt erteilt bzw. die Entgelte erstattet wurden und ggf. bei einer Neuvergabe der Benutzungszeiten nicht mehr berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Entgeltordnung

Es werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Anlage	Mitglieder des SSV	Keine SSV-Mitglieder
1. Sporthallen (ausgen. Ziffer 2.)	3,00 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen (EG)	4,00 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen (EG)
	1,50 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen (GG)	2,00 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen (GG)
	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei
	Spiele oder Wettkämpfe (M) am Wochenende sind kostenfrei	Spielbetrieb / Wettkämpfe (M) am Wochenende sind kostenfrei
2. Baumgarten- halle und Sport- halle an der KVG-Schule	2,50 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen (EG)	3,50 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen (EG)
	1,25 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen (GG)	1,75 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen (GG)
	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei
	Spiele oder Wettkämpfe (M) am Wochenende sind kostenfrei	Spielbetrieb / Wettkämpfe (M) am Wochenende sind kostenfrei
3. Gymnastik- hallen	1,50 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen (EG)	2,00 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen (EG)
	0,75 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen (GG)	1,00 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen (GG)
	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei
4. Sportplätze (ausgen. Ziffer 5.)	600,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe (EG) (Mannschaft)	700,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe (EG) (Mannschaft)
	300,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe (GG) (Mannschaft)	350,00 € Jahrespauschale für gemischte Gruppen (GG) (Mannschaft)
	Kinder / Jugendgruppen (KG) (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder / Jugendgruppen (KG) (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei
5. Volksbank-Sta- dion Steinfurt	700,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe (EG) (Mannschaft)	800,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe (EG) (Mannschaft)
	350,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe (GG) (Mannschaft)	400,00 € Jahrespauschale für gemischte Gruppen (GG) (Mannschaft)
	Kinder / Jugendgruppen (KG) (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder / Jugendgruppen (KG) (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei
6. Leichtathle- tische Anlagen	250,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe (EG) (Mannschaft)	320,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe (EG) (Mannschaft)
	125,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe (GG) (Mannschaft)	160,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe (GG) (Mannschaft)
	Kinder / Jugendgruppen (KG) (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder / Jugendgruppen (KG) (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei

7. Bäder	0,70 € je Nutzer über 18 Jahre (E) Nutzer unter 18 Jahre frei (K)	
8. Einmalige Nutzungen (ausgenommen Bäder)	3,00 € je Stunde und Einh., mind. 12,00 € halbtägig: 15,00 € ganztägig: 20,00 € für Erwachsenengruppen (EG)	4,00 € je Stunde und Einheit, mind. 16,00 € halbtägig: 20,00 € ganztägig: 25,00 € für Erwachsenengruppen (EG)
	1,50 € je Stunde und Einh., mind. 6,00 € halbtägig: 7,50 € ganztägig: 10,00 € für gemischte Gruppen (GG)	2,00 € je Stunde und Einheit, mind. 8,00 € halbtägig: 10,00 € ganztägig: 12,00 € für gemischte Gruppen (GG)
	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche (KG) unter 18 Jahre sind kostenfrei
	Spiele oder Wettkämpfe (M) am Wochenende sind kostenfrei	Spiele oder Wettkämpfe (M) Am Wochenende sind kostenfrei

E = sind erwachsene Nutzer, die das 18 Lebensjahr vollendet haben

K = sind Kinder oder Jugendliche bis 18 Jahre

M = ist kostenfreier Spiel- oder Meisterschaftsbetrieb am Wochenende

EG = sind Gruppen / Mannschaften bestehend aus erwachsenen Mitgliedern

GG = sind Gruppen / Mannschaften bestehend aus Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen

KG = sind Gruppen / Mannschaften bestehend aus Kindern und Jugendlichen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

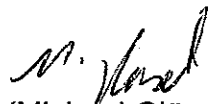
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2006

Az.: 40/Bo

In Vertretung



(Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter